

Satzung für die Benutzung die Stadtbücherei Kirchenlamitz vom 31.05.2023

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Stadtratsbeschluss vom 15.06.2023 folgende Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz.

§ 1 Rechtsnatur der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei Kirchenlamitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchenlamitz im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Die Stadtbücherei dient der Förderung von Bildung und Erziehung. Mit dem Betrieb der Stadtbücherei erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 2 Benutzung

- (1) Während der ortsüblichen bekannt gemachten Öffnungszeiten sind alle Einwohner der Stadt Kirchenlamitz nach Maßgabe dieser Satzung zur Benutzung der Stadtbücherei berechtigt. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bücherei nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen benutzen.
- (3) Personen, von denen eine Gesundheitsgefahr für andere Benutzer der Bücherei ausgehen kann, z. B. weil sie selbst oder andere, mit denen sie zusammenleben, unter einer ansteckenden Krankheit leiden, ist die Benutzung der Bücherei untersagt
- (4) Die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz gebührenpflichtig.

§ 3 Aufenthalt und Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbücherei ist nur den Benutzern einschließlich ihrer Begleitpersonen erlaubt.
- (2) Mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen Hunde nicht in die Räume der Stadtbücherei mitgebracht werden
- (3) Andere Benutzer dürfen nicht mehr als unvermeidbar gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen der Stadtbücherei nicht erlaubt.

- (4) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, die zur Sicherung der Büchereibestände erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Es ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen und Taschen vorzeigen zu lassen.

§ 4 Ausleihungen

- (1) Auf die Ausleihe von Büchereigegegenständen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Eine Ausleihe kann nur nach vorheriger Angabe der persönlichen Daten beim Büchereipersonal erfolgen. Bei Minderjährigen müssen bei der Ausleihe die persönlichen Daten zumindest einer sorgeberechtigten Person angegeben werden. Diese übernimmt damit gesamtschuldnerisch die nach dieser Satzung bestehenden Pflichten des von ihm vertretenen Minderjährigen. Alle mit Ausleihungen in Zusammenhang stehenden Vorgänge werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
- (3) Die Weitergabe entliehener Gegenstände an Dritte ist verboten. Jeder Benutzer hat die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den von ihm ausgeliehenen Büchereigegegenstand bis zum Ablauf der von der Stadtbücherei gesetzten Frist unaufgefordert zurückzugeben. Rückgabetermin ist das bei der Ausgabe oder Verlängerung festgelegte Datum. Die Rückgabepflicht entsteht vor diesem Zeitpunkt, wenn die Stadtbücherei einen verliehenen Gegenstand zurückfordert. Wird die Rückgabepflicht nicht rechtzeitig erfüllt, so sind unbeschadet der Pflicht zur Rückgabe außerdem Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz zu entrichten.
- (5) Die Leihfrist für alle Medien beträgt drei Wochen. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die entliehenen Gegenstände nicht anderweitig vorbestellt sind. Ständig erneuerte Entleihungen ein und desselben Gegenstandes sind nicht zulässig.
- (6) Vorbestellte Gegenstände werden für die Dauer von einer Woche während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für den Benutzer bereitgehalten.

§ 5 Behandlung der Büchereigegegenstände

- (1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Büchereigegegenstände sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Veränderungen jeder Art, insbesondere Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern sind untersagt.

- (2) Der Benutzer hat den Zustand eines jeden Büchereigegenstandes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass er den Gegenstand in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

§ 6 Schadensersatzpflicht

- (1) Der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der der Stadt durch Beschädigung oder Verlust der Medien entsteht. Eine Beschädigung oder der Verlust sind der Stadtbücherei umgehend anzuzeigen.
- (2) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Büchereigegenstände hat der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in einer von der Stadtbücherei gesetzten angemessenen Frist vollwertigen Ersatz zu beschaffen. Gelingt ihm dies nicht, so bleibt es der Stadt überlassen, entweder einen angemessenen Wertersatz in Geld festzusetzen oder auf Kosten des Benutzers den gleichen oder einen gleichwertigen Gegenstand zu besorgen.
- (3) Unbeschadet der Rückgabepflicht kann die Stadt Ersatz entsprechend Absatz 2 für entlehene Büchereigegenstände verlangen, die nicht innerhalb von 2 Wochen nach der 2. schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe an die Stadtbücherei zurückgegeben werden.
- (4) Die Ersatzpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 trifft auch die sorgeberechtigte Person, die nach § 4 Absatz 2 als gesetzliche Vertretung von Minderjährigen in Erscheinung tritt.
- (5) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit erforderlich, erfolgt die Heranziehung zum Schadensersatz einschließlich der Festsetzung der Höhe des Wertersatzes oder der Kosten für die Ersatzbeschaffung durch Leistungsbescheid.

§ 7 Haftungsausschluss der Stadt Kirchenlamitz

- (1) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer einschließlich der Gegenstände, die als Fundsachen zu behandeln sind, übernimmt die Stadt Kirchenlamitz keine Haftung.
- (2) Die Stadt Kirchenlamitz haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Büchereigegenstände (Medien) an Geräten, Daten und Datenträgern entstehen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs.1 Satz1 GO).

Kirchenlamitz, 15.06.2023
STADT KIRCHENLAMITZ

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Büttner', written over a faint circular stamp.

Büttner
Erster Bürgermeister